

# Sportförderrichtlinien der Stadt Garching b. München

## 1. Allgemeines

- 1.1 Im Hinblick auf die gesundheitliche, soziale und erzieherische Bedeutung des Sports werden von der Stadt Garching b. München die Garchinger Sportvereine zur Unterstützung des Breiten- und Leistungssports, insbesondere auch zur Intensivierung der Jugendarbeit, nach diesen Richtlinien gefördert.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur bewilligt werden, soweit entsprechende Mittel haushaltsmäßig vorhanden sind.

## 2. Voraussetzungen für Förderungsmaßnahmen

- 2.1 Als förderungswürdig werden nur gemeinnützige Sportvereine anerkannt, die am Stichtag 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres ihren Sitz in Garching b. München haben und Mitglied des Bayer. Landessportverbandes oder einer vergleichbaren Organisation (z.B. Landesarbeitsgemeinschaft für Behinderte und chronisch Kranke) sind. Für aktive Garchinger Mitglieder in auswärtigen Sportvereinen, die über ein Angebot (Sportart) verfügen, das in Garching nicht angeboten wird, wird der gleiche Zuschuss wie für die Garchinger Sportvereine gewährt.
- 2.2 Zuschüsse werden auf Antrag bewilligt und sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Dem Zuschussantrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (bei Pro-Kopf-Zuschüssen Mitgliederlisten, bei Baumaßnahmen z.B. Pläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Kapitalnachweise, Darlehenszusagen usw.) beizufügen.
- 2.3 Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.
- 2.4 Förderungsfähig sind die in 2.1 genannten Sportvereine, die einen monatlichen Beitrag von mindestens 2,50 € für aktive Erwachsene und 1,00 € für Kinder und Jugendliche erheben.
- 2.5 Anträge können nur vom Hauptverein und nicht von den Abteilungen gestellt werden.

## 3. Förderungswürdige Maßnahmen

- 3.1. Allgemeiner Sportbetrieb
- 3.2. Den Sportvereinen werden unter Maßgabe von Ziff. 1.2 jährliche Pro-Kopf-Zuschüsse für Mitglieder, die in Garching ihren Wohnsitz haben, gewährt. Der Zuschuss beträgt 6,00 € je Erwachsener und 49,00 € je Jugendlicher. Maßgebend für den Zuschuss ist der Mitgliederstand zum 31.05. des entsprechenden Jahres. Die Anträge sind bis zum 31. Oktober für das laufende Haushaltsjahr zu stellen. Danach eingehende Zuschussanträge werden nicht mehr berücksichtigt. Auswärtige Vereinsmitglieder erhalten keinen Zuschuss.
- 3.3. Auf Antrag werden zusätzlich Reisen von ortsansässigen Sportlerinnen und Sportlern zu Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen u. ä. gefördert. Ferner werden auf Antrag Reisen zu internationalen Veranstaltungen gefördert, sofern durch die Beteiligung einer größeren Anzahl von Wettkämpfern oder Mannschaften die internationale Bedeutung dieser Veranstaltung erkennbar ist.
- 3.4. Gewährung von Ehrengaben für Vereinsjubiläen und Veranstaltungen.
- 3.5. Ehrung aktiver Sportler und Förderung aktiver Sportler mit überregionalen Erfolgen sowie verdienter ehrenamtlicher Mitarbeiter der Sportorganisationen nach den Richtlinien der Stadt Garching b. München. Eine Entscheidung erfolgt jeweils einzelfallbezogen.

## 4. Überlassung von stadt eigenen Sporteinrichtungen

Stadteigene Sporteinrichtungen (Sportplätze, Hallen u. ä.) werden mit Nebenanlagen allen örtlichen Turn- und Sportvereinen für den nicht professionellen Spiel- und Sportbetrieb sowie für Übungszwecke überlassen. Soweit keine Gebührensatzung oder Gebührenordnung erlassen wurde oder bestehenden Verträge oder Vereinbarungen entgegenstehen, erfolgt die Überlassung grundsätzlich unentgeltlich.

## **5. Förderung für den Betrieb von vereinseigenen Anlagen**

- 5.1 Gefördert werden kann der Betrieb von Anlagen des Vereins, die unmittelbar seinem gemeinnützigen Zweck dienen. Dazu zählt z.B. nicht eine Vereinsunterkunft, Wohnung für einen Platzwart usw.
- 5.2 Die Stadt fördert Betriebskosten bis zu 70 %, soweit die Einrichtung, Beschaffung und Wartung der Anlagen ordnungsgemäß erfolgt und sparsam gewirtschaftet wird.
- 5.3 Eine rückwirkende Förderung - vor Genehmigung eines Zuschusses - erfolgt nicht.

## **6. Zuschüsse und Darlehen zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Ausstattung von Sportanlagen und Beschaffung von Großsportgeräten**

Zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Ausstattung von Sportanlagen sowie zur Beschaffung von Großsportgeräten können auf Antrag Zuschüsse und/oder zinsgünstige Darlehen gewährt werden. Die Anträge sind bis zum 01. Oktober für das nächste Haushaltsjahr zu stellen. Für Anträge, die nach dem 01. Oktober gestellt werden, können Zuschüsse nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten finanziellen Mittel gewährt werden.

Die Stadt Garching b. München gewährt Zuschüsse und Darlehen nur, wenn eine angemessene Eigenleistung des Sportvereins nachgewiesen wird und sich dieser nachweislich auch um Mittel des Staates, des Landkreises und von übergeordneten Sportverbänden bemüht hat. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

Die Eigenleistung des Sportvereins kann in Eigenleistung und/oder finanziell, erbracht werden. Sie beträgt in der Regel mindestens 50 %. Zu der Beteiligung zählen auch Spenden oder Zuschüsse von Dritten.

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass die Maßnahme noch nicht begonnen oder der Gegenstand noch nicht beschafft wurde bzw. die Zustimmung zum Beginn oder Beschaffung erteilt wurde. Der Förderbedarf darf nicht aus unterlassenem Unterhalt von Anlagen oder Geräten entstanden sein.

Maßnahmen auf städtischem Eigentum bedürfen immer der Zustimmung der Stadt.

Zuschüsse und Darlehen sind zweckgebunden.

Bei der Gewährung von Zuwendungen werden die finanzielle Lage des Sportvereins und seine besonderen Leistungen und Aktivitäten berücksichtigt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eingehender Kostenvoranschlag
- b) verbindlicher Finanzierungsplan mit Finanzierungszusagen
- c) Baubeschreibung und Baupläne
- d) Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung

Der Verwendungsnachweis über die Zuwendungsmittel ist innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss der Arbeiten der Stadt Garching b. München vorzulegen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.05.2011 in Kraft und ersetzen gleichzeitig die bisherigen Zuschussrichtlinien für Sportvereine vom 13.12.1991.